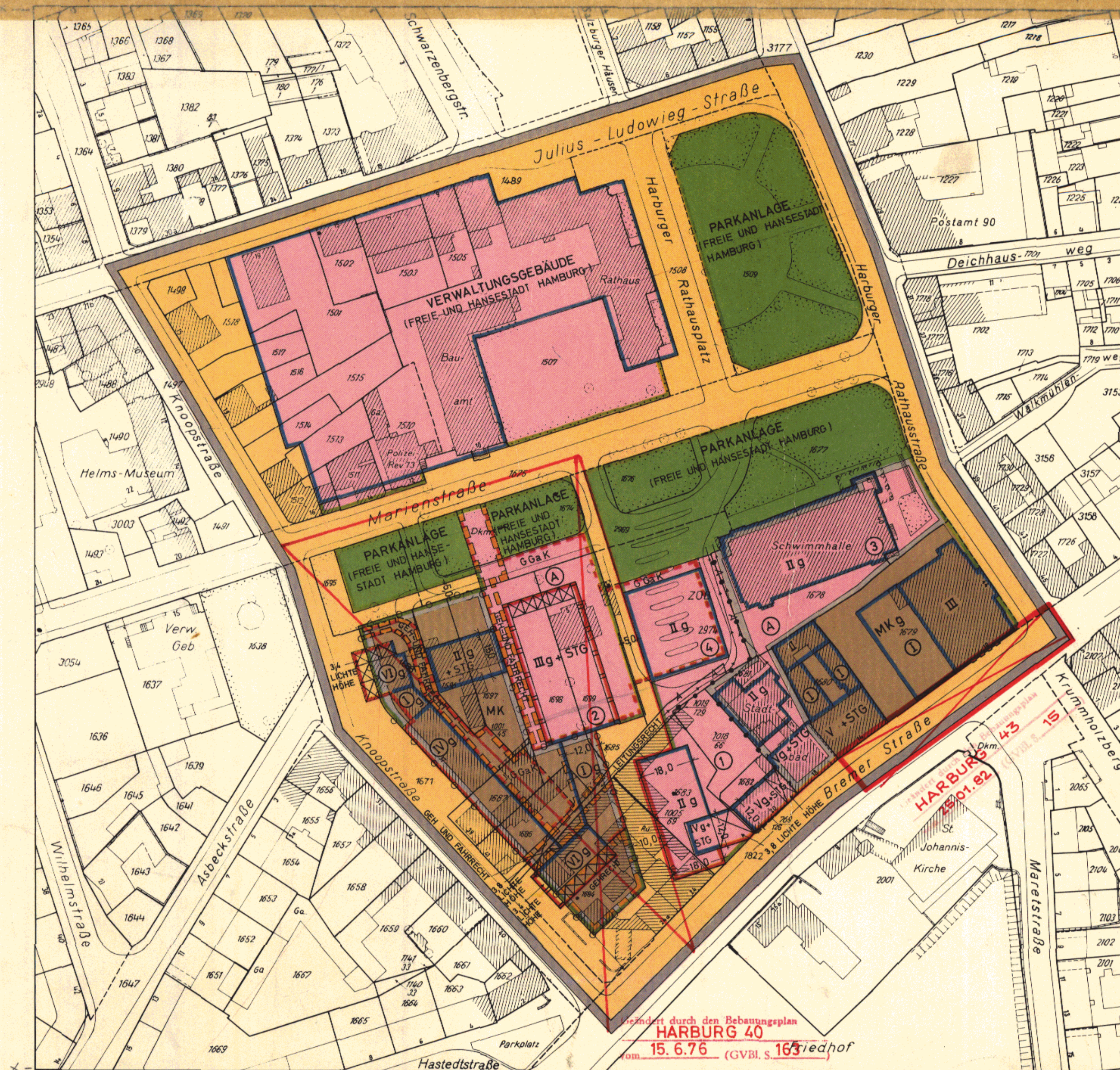


HARBURG 12



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN

ARKADEN

AUSKRAGUNGEN

ARKADEN MIT GEHRECHTEN

KERNGEBIETE

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ZWINGEND

STAFFELGESCHOSS

GESCHLOSSENE, BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

GEMEINSCHAFTSGARAGEN

GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE, FÜR DIE GSt, GGa UND GGaK BESTIMMT SIND
ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

- ① LANDESZENTRALBANK (DEUTSCHE BUNDESBANK)
- ② ÖFFENTLICHE BÜCHERHALLE (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
- ③ SCHWIMMHALLE UND STADTBAD (HAMBURGER WASSERWERKE GMBH)
- ④ VOLKSHOCHSCHULE (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

MIT GEH-, FAHR- ODER LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE ABWASSERLEITUNG

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).

Auszug aus dem Plangesetz: Siehe Rückseite!

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

HARBURG 12

BEZIRK HARBURG

ORTSTEIL 701

6424 HARBURG, (B 33, 34, 43)

Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 30, Stadthausstraße 8
Ref. 34 10 04

Feldvergleich vom Febr. 1969
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv Nr. 23515A

PHASE IV

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 52

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 52 für den Geltungsbereich Wildgansstraße — Lofotenstraße — Grönländer Damm — Meiendorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Stellflächen auf den Flurstücken 1796 bis 1798 und 1827 bis 1829 der Gemarkung Meiendorf an die Verkehrsflächen Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Auf dem Flurstück 2032 der Gemarkung Rahlstedt ist eine Tankstelle zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 12

Vom 2. März 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 12 für den Geltungsbereich Knoopstraße — Julius-Ludowieg-Straße — Harburger Rathausstraße — Bremer Straße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Die festgesetzten Geh- und Fahrrechte umfassen die Befugnis, für den Anschluß der Garage unter Erdgleiche auf den Flurstücken 1686 und 1687 und der nicht überbaubaren Hoffflächen auf den Flurstücken 1684, 1686 und 1687 der Gemarkung Harburg an die Verkehrsflächen Zufahrten anzulegen und zu unterhalten.
2. Die Staffelgeschosse sollen auf den Flurstücken 1680 und 1681 von den Vorder- und Rückfronten sowie von den freistehenden Giebeln mindestens 3,0 m und auf den Flurstücken 1682, 1683, 1696 und 1697 mindestens 2,0 m zurückgesetzt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. März 1970

Der Senat